



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/154/2025

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Finanzausschuss	17.11.2025	Vorberatung	nicht öffentlich
Hauptausschuss	18.11.2025	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	10.12.2025	Entscheidung	öffentlich

TOP Liquidation der Schlesisch-Oberlausitzer Museumverbund gemeinnützige GmbH

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz stimmt der Auflösung der Schlesisch-Oberlausitzer Museumsverbund gemeinnützige GmbH in Form der Liquidation mit Ablauf des 31. Dezember 2025 zu.
2. Herr Sven Mimus wird mit Ablauf des 31. Dezember 2025 als Geschäftsführer der Schlesisch-Oberlausitzer Museumsverbund gemeinnützige GmbH abberufen und zum Liquidator der Gesellschaft bestellt.
3. Die Bücher und Schriften der Gesellschaft werden nach Beendigung der Liquidation vom Landkreis Görlitz aufbewahrt.
4. Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, notwendige Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, sofern erforderlich in notarieller Form.

Begründung

Die Schlesisch-Oberlausitzer Museumsverbund gemeinnützige GmbH (SOMV) wurde 1999 mit dem Ziel gegründet, Kunst und Kultur in der Region Oberlausitz/Niederschlesien zu fördern, insbesondere durch die Pflege des kulturhistorischen Erbes.

Zu den Gründungsmuseen gehörten das Ackerbürger Museum in Reichenbach/Oberlausitz, das Dorfmuseum in Markersdorf, das Granitabbau-museum Königshainer Berge und das Barockschloss Königshain.

Der Verbund umfasst aktuell fünf Standorte.

Gesellschafter der SOMV sind der Landkreis Görlitz (66,5 %), die Gemeinde Markersdorf (17,5 %), die Gemeinde Königshain (8,5 TEUR) und die Stadt Reichenbach (7,5 TEUR).

Die SOMV organisiert Ausstellungen sowie Veranstaltungen und pflegt regionale Bräuche in Zusammenarbeit mit anderen Museen und Partnern. Die Eigentumsverhältnisse der Liegenschaften und Sammlungen variieren, wobei die Gemeinden bzw. der Landkreis meist die Eigentümer sind und der Museumsverbund als Pächter oder Mieter fungiert.

Die Liegenschaft in der Gemeinde Markersdorf (Dorfmuseum) befindet sich im Eigentum des Landkreises Görlitz und ist an die SOMV verpachtet.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet, mit der Möglichkeit für die Gesellschafter, ihre Mitgliedschaft mit einer 18-monatigen Kündigungsfrist zu beenden.

Die Gemeinden Markersdorf und Königshain haben fristgerecht ihre Gesellschafter-anteile zum 31. Dezember 2026 gekündigt. Gemäß Gesellschaftsvertrag führen die verbleibenden Gesellschafter, der Landkreis Görlitz und die Stadt Reichenbach, die Gesellschaft ab dem 01. Januar 2027 allein fort.

Der SOMV ist finanziell hauptsächlich durch Zuweisungen der Gesellschafter, Sponsoring, Förderungen und Beiträge eines Fördervereins abgesichert. Allerdings zeigt sich, dass der Verbund mit nur rund 30% Grundfinanzierung signifikant unterfinanziert ist. Daher weisen die Wirtschaftspläne ein ungedecktes Defizit (Plan 2025: -89 TEUR) aus.

Um den Unternehmensgegenstand und die Aufgabenstellung weiterhin dauerhaft zu gewährleisten, ist eine erhöhte Grundfinanzierung unerlässlich.

Zur Vermeidung einer finanziellen Schieflage ist es jedoch entscheidend, dass die Gesellschafter ihre Unterstützung aufstocken und zusätzliche institutionelle Beiträge von Großsponsoren und Stiftungen akquiriert werden.

Trotz dem Status der Gemeinnützigkeit und dem damit verbundenen Zugang zu öffentlichen Fördermitteln fehlt es an einer tragfähigen Perspektive für einen nachhaltigen Fortbestand und Weiterentwicklung. Die Sockelfinanzierung der kommunalen Gesellschafter ist nicht mehr auskömmlich für die bestehenden Strukturen.

Eine Zuschusserhöhung der Gesellschafter ist angesichts der wirtschaftlichen Situation der kommunalen Haushalte ausgeschlossen.
Damit besteht keine finanzielle Absicherung für die SOMV.
Die Konsolidierungspotentiale aus der Gesellschaft heraus sind angesichts der stetigen Kostensteigerung erschöpft. Aufgrund der Sparzwänge musste das Angebot bereits limitiert werden. Dennoch erwirtschaftet die SOMV Defizite.

Daher haben sich die Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung im Juli 2025 darauf verständigt, den Betrieb des Museumsverbunds durch den SOMV an allen Standorten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 einzustellen und die Gesellschaft aufzulösen.

Ziel der Sitzgemeinden ist es dennoch das Angebot in Eigenregie an den Standorten aufrecht zu erhalten. Ein abschließendes Konzept für die einzelnen Standorte liegt bislang noch nicht vor. Eine maßgebliche Rolle bei der Aufrechterhaltung des Angebots wird das Ehrenamt einnehmen. Das Angebot an den Standorten konnte und wird zukünftig nur durch das Ehrenamt fortführbar sein.

Der Landkreis Görlitz hat insbesondere vor dem Hinblick der Eigentumsverhältnisse in Markersdorf Lösungsansätze für die Übertragung und / oder Veräußerung der Liegenschaft zu arbeiten. Dabei wird ein enger Austausch mit der Gemeinde Markersdorf im Geschäftsjahr 2026 erforderlich sein.

Der Landkreis Görlitz zahlt jährlich einen Zuschuss von 22.800 Euro an den Museumsverbund.

Es gibt keine Förderung nach einzelnen Standorten. Der Zuschussbetrag fließt in einer Summe der SOMV als Einrichtungsträger zu. Der Zuschuss wird auch für das Geschäftsjahr 2026 erforderlich sein, um die Kosten der Abwicklung zu finanzieren. Eine finanzielle Mehrbelastung aus der Abwicklung ist derzeit nicht erkennbar.

In der Gesellschaft waren im Jahr 2025 im Durchschnitt 9 Mitarbeiter beschäftigt. Um die Abwicklung verwaltungstechnisch zu ermöglichen, wird Personal im Umfang von 0,75 VzÄ in der allgemeinen Verwaltung und 0,75 VzÄ in der Objektverwaltung benötigt. Ab 2027 plant die SOMV mit keinem eigenen Personal mehr. Die Geschäftsbesorgung wird ab dem 01. Dezember 2025 durch die Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH übernommen.

Beendigung der Schlesisch-Oberlausitzer Museumsverbund gemeinnützige GmbH

Die Beendigung einer GmbH vollzieht sich im Wesentlichen in drei Schritten:

1. Auflösung
2. Liquidation
3. Löschung.

1. Auflösung der Gesellschaft (Auflösungsbeschluss)

Die Auflösung bedarf nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Die Entscheidung unterliegt nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrags der alleinigen Kompetenz der Gesellschafterversammlung.

Der Beschluss muss gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG i. V. m. § 8 Absatz 7 des Gesellschaftsvertrags der Schlesisch-Oberlausitzer Museumsverbund gemeinnützige GmbH (SOMV) mit einer ¾-Mehrheit gefasst werden.

Für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung ist der Beschluss der Gremien der Gesellschafter (Stadt-, Gemeinderat und Kreistag) maßgeblich.

Die Auflösung der SOMV soll nach dem 31. Dezember 2025 erfolgen.

Die derzeitige Geschäftsführerin der SOMV, Frau Sarah Kinsky, scheidet auf eigenen Wunsch mit Ablauf des 30. November 2025 aus dem Dienst der Gesellschaft aus.

Ab dem 01. Dezember 2025 ist Herr Sven Mimus als neuer Geschäftsführer bestellt.

In den Fällen der Auflösung erfolgt gemäß § 66 GmbHG die Liquidation grundsätzlich durch die Geschäftsführer.

Der vorliegende Beschluss ermächtigt die Gesellschaftervertretung (hier: Landrat) in den Gesellschafterversammlungen der SOMV zu allen für die Liquidation erforderlichen Erklärungen (z.B. Abberufung des Geschäftsführers und/oder Ernennung des Liquidators).

Die anschließende Liquidation der SOMV hat nach § 72 GmbHG die Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter zum Ziel. Der Auflösungsbeschluss führt zu einer Änderung des Unternehmensgegenstandes hin zu einer Abwicklungsgesellschaft.

Die Schriften und Bücher der SOMV werden bei dem Landkreis Görlitz aufbewahrt.

Die Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung im Handelsregister hat ab dem Auflösungszeitpunkt unverzüglich durch den Liquidator zu erfolgen. Die Auflösung ist zudem vom Liquidator unverzüglich im Bundesanzeiger bekanntzugeben, mit der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen bei der Gesellschaft anzumelden (§ 65 Abs. 2 GmbHG). Für die Dauer der Liquidation hat die Gesellschaft den Firmenzusatz „in Liquidation“ oder „i.L.“ zu führen.

2. Liquidationsverfahren (u.a. Sperrjahr)

Auf den Tag der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft im Handelsregister hat der Liquidator eine Liquidations-Eröffnungsbilanz (mit erläuterndem Bericht) zu erstellen, die von der Gesellschafterversammlung festzustellen ist.

Mit der Aufforderung an die Gläubiger der Gesellschaft im Bundesanzeiger beginnt das Sperrjahr gem. § 73 Abs. 1 GmbHG. Erst mit Ablauf dieses Sperrjahres darf das Gesellschaftsvermögen anhand der Gesellschaftsanteile an die Gesellschafter verteilt werden. Aufgabe des Liquidators ist es, die laufenden Geschäfte der Gesellschaft sowie eventuell noch bestehende Arbeitsverträge zu beenden, die Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen, Forderungen einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen, gemäß § 70 GmbHG. Auch während des Liquidationsverfahrens ist der übliche Jahresabschluss mit Lagebericht zu erstellen und feststellen zu lassen.

3. Löschung der Gesellschaft (Verteilung des Gesellschaftsvermögens)

Nach Ablauf des Sperrjahres wird das Gesellschaftsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Gesellschafter verteilt und sodann eine Schlussabrechnung erstellt.

Der Liquidator ist zu entlasten. Der Abschluss der Liquidation ist abschließend beim Handelsregister anzumelden. Mit der Eintragung ist die Gesellschaft gelöscht.

Bei Auflösung der SOMV ist laut Gesellschaftsvertrag das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.